

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Roxheim vom 07.02.2017**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 07.02.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **10.02.2002** und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Roxheim, den <sup>27.03.</sup>\_\_\_.2017  
Ortsgemeinde Roxheim  
Der Ortsbürgermeister

  
(Reinhold Bott)



**Anlage**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

#### 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |  |              |
|--|--------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 100,00 EUR   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 200,00 EUR   |
| c) Urnenreihengrabstätte   | 200,00 EUR   |
| d) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld  | 1.500,00 EUR |
| e) Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand  | 700,00 EUR   |
| f) Urnenreihengrabstätte in der Urnenkammer der alten Kapelle  | 2.000,00 EUR |
| g) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten)  | 200,00 EUR   |
| h) bei einer Verlängerung um max. 5 Jahre nach § 13 a Abs. 3 wird für jedes angefangene Jahr 1/35 der unter Buchst. g genannten Gebühr zu erheben. |              |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

#### 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| aa) eine Doppelgrabstätte | 500,00 EUR |
| bb) eine Tiefgrabstätte   | 400,00 EUR |

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/35 der unter Buchst. aa), bb) genannten Gebühren zu erheben.

#### 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)

- |   |              |
|---|--------------|
| aa) Urnenwahlgrabstätten                  | 300,00 EUR   |
| bb) Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld | 2.000,00 EUR |

- |   |              |
|---|--------------|
| cc) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand für 2 Urnen                                  | 900,00 EUR   |
| dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenkammer der alten Kapelle für 2 Urnen              | 2.500,00 EUR |
| ee) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenkammer der alten Kapelle für 3 Urnen              | 2.750,00 EUR |
| ff) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenkammer der alten Kapelle für 4 Urnen (Eckkammern) | 3.000,00 EUR |
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc), dd), ee) und ff) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/35 der unter Buchst. aa), bb), cc), dd), ee) und ff) genannten Gebühren zu erheben.
3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6
- |  |            |
|--|------------|
|  | 200,00 EUR |
|--|------------|

### **III. Beschriftung und Anbringung der Gravurplatten für die Urnenkammer in der Urnenwand**

Für das Beschriften der Gravurplatten pro Belegung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Zuschlag für die Mithilfe des Gemeindearbeiters bei Samstagbestattung	100,00 EUR
---	------------

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld**

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne pauschal	50,00 EUR
---	-----------

## **VIII. Genehmigungsgebühren**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 15,00 EUR |
| 2. Für Einfriedungen:   | 15,00 EUR |

## **IX. Grabeinfassungen**

Grabeinfassung mit Bodenplatten für Reihen- und Wahlgräber	640,00 EUR
--	------------

## **X. Grabräumgebühr**

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| - Reihengrabstätte                  | 300,00 EUR |
| - Wahlgrabstätte                    | 400,00 EUR |
| - Urnengrabstätten                  | 200,00 EUR |
| - Urnengrabstätten im Rasengrabfeld | 100,00 EUR |
| - Urnengrabstätten in der Urnenwand | 100,00 EUR |

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.